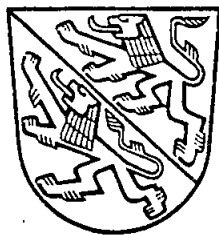


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 23. Aug. 1983

Nr. 1371

Gemeinde Pfyn
Ergänzung einer Baulinie entlang dem Dorfbach, Genehmigung

Die Ortsvorsteherschaft Pfyn ersucht um Genehmigung einer Baulinien-Ergänzung am Dorfbach im Gebiet Mühlegasse. Durch Beschluss der Ortsbehörde wurde der rechtskräftige Baulinienplan vom 30. Juni 1981 (RRB Nr. 1216) bis zur Bauzonengrenze ergänzt. Das Verfahren wurde gemäss Baugesetz durchgeführt; während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die auf dem Verhandlungswege bereinigt werden konnte. Eine Gemeindeabstimmung wurde nicht verlangt.

Die ausgeschiedenen Baulinien werden den gegebenen Verhältnissen rund um die Mühle gerecht, indem einerseits die Strassen- und andererseits die Gewässerabstände reduziert werden. Aus planerischer Sicht können die besondern Baulinien als zweckmässig angesehen werden, obwohl der Verkehrsraum an der Mühlegasse stark eingeengt wird. Die Verminderung des gesetzlichen Abstandes gegenüber dem Dorfbach ist zweckmässig, weil die zum Teil bestehenden Siloanlagen in einer für den Schutz des Ortsbildes vorbildlichen Weise in ein Gebäude integriert werden.

Sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht kann der Baulinienplan genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan längs des Dorfbaches im Gebiet der Mühlegasse, Pfyn, wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Ortsvorsteherschaft Pfyn, 8505 Pfyn, unter Beilage eines Planausschnittes 1 : 1000 mit Genehmigungsvermerk
- Ingenieurbüro Roth & Schlaginhaufen, Thundorferstr.41, 8500 Frauenfeld
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Planausschnittes 1 : 1000 mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

lm